

Az.: 1 C 44/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
hier: Klage

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. April 2024

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine der Beigeladenen im vereinfachten Verfahren erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden: WEA) mit einer Nabenhöhe von 169 m auf dem im Außenbereich der Gemeinde O. (Landkreis Zwickau) gelegenen Flurstück XXX/X der Gemarkung N. (nachfolgend: Vorhabengrundstück).
- 2 Das Vorhabengrundstück liegt in einem übergeleiteten Baubeschränkungsgebiet (§ 107 BBergG), in dem der Kläger als Inhaber der bergrechtlichen Bewilligung (§ 8 BBergG) für den bergfreien Bodenschatz Kiese und Kiessande als Betonzuschlagstoffe auf der Grundlage eines bestandskräftig planfestgestellten Rahmenbetriebsplans vom April 2017 sowie eines Hauptbetriebsplans die Wiederaufnahme einer Kiesgewinnung im Nass- und Trockenschnitt beabsichtigt.
- 3 Im November 2021 beantragte die Beigeladene beim Landratsamt des Beklagten die Erteilung der hier streitgegenständlichen Genehmigung. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022 teilte das Sächsische Oberbergamt dem Landratsamt mit, dass eine Zustimmung (§ 108 Abs. 1 BBergG) zum Vorhaben nicht erteilt werde, weil die WEA bergbauliche Arbeiten im Baubeschränkungsgebiet erschweren oder verhindern würde. Zuvor hatte sich das Oberbergamt in einem Schreiben vom 11. November 2021 an ein von der Beigeladenen beauftragtes Ingenieurbüro entsprechend geäußert. Auf Nachfrage des

Landratsamts führte das Oberbergamt mit Schreiben vom 9. Juni 2022 aus, das Baubeschränkungsgebiet sei aus einem Bergbauschutzgebiet nach dem Berggesetz der DDR hervorgegangen und gelte seit Inkrafttreten des Einigungsvertrags in den Grenzen der bestätigten bergrechtlichen Bewilligung kraft Gesetzes als Bergbaubeschränkungsgebiet; nach einer Teilaufhebung der Bewilligung sei es bereits eingeschränkt worden. Aus „heutiger Sicht ... (müsse) unter Berücksichtigung der mit dem Planfeststellungsbeschluss bestätigten räumlichen und zeitlichen Planungen für das Abbauvorhaben davon ausgegangen werden, dass mit einer bergbaulichen Inanspruchnahme des Baubeschränkungsgebiets außerhalb der planfestgestellten Fläche nicht in den nächsten 15 Jahren zu rechnen“ sei, weshalb das Baubeschränkungsgebiet zu verkleinern sei (§ 107 Abs. 4 BBergG). Eine Versagung der Zustimmung sei deshalb nicht mehr zu begründen, weshalb die Stellungnahme des Oberbergamts vom 2. Mai 2022 „dahingehend abgeändert“ werde. Dem Schreiben war der „Hinweis“ beigelegt, dass die Stellungnahme auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstands erfolgt sei und das „angezeigte“ Vorhaben betreffe; einen entsprechenden „Hinweis“ enthielt schon das Schreiben des Oberbergamts vom 11. November 2021.

- 4 Die vom Landratsamt nach Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen unter dem 26. Juli 2022 mit Nebenbestimmungen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde auf Antrag der Beigeladenen vom 14. Juli 2022 in der Ausgabe XXX/XXXX des elektronischen Amtsblatts des Beklagten vom 23. September 2022 öffentlich bekannt gemacht und lag im Zeitraum vom 26. September 2022 bis einschließlich 7. Oktober 2022 im Landratsamt Zwickau zur Einsichtnahme aus.
- 5 Die genehmigte WEA wurde vom Beigeladenen nachfolgend errichtet.
- 6 Den mit Anwaltsschreiben vom 4. August 2023 am 7. August 2023 eingelegten und nach Einsicht in die Behördenakten weiter begründeten Widerspruch des Klägers gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26. Juli 2022 wies das Landratsamt des Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 25. Oktober 2023 (zugestellt am 30. Oktober 2023) als unzulässig zurück. Der Widerspruch sei verfristet. Der im Amtsblatt vom 23. September 2023 öffentlich bekannt gegebene (§ 41 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BlmschV) Genehmigungsbescheid gelte nach Ablauf der in § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG genannten Zweiwochenfrist ab Freitag, dem 7. Oktober 2022 als bekanntgegeben, weshalb der Widerspruch die am Montag, den 7. November 2022 endende Monatsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO nicht gewahrt habe. Eine

Sachentscheidung über den Widerspruch scheide aus; der Genehmigungsbescheid sei bestandskräftig und unanfechtbar.

- 7 Die am 30. November 2023 - abweichend von der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids - beim Verwaltungsgericht Chemnitz erhobene Klage hat das genannte Gericht durch Beschluss vom 18. Dezember 2023 - 2 K 1827/23 - unter Hinweis auf die in § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO geregelte erstinstanzliche Zuständigkeit für Streitigkeiten um die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern an das Obergerverwaltungsgericht verwiesen.
- 8 Der Kläger hat die Klage nach Einsichtnahme in die dem Senat vorgelegten Behördenakten am 22. März 2024 unter ergänzender Bezugnahme auf sein Widerspruchsvorbringen sowie mehrere Schreiben des Sächsischen Oberbergamts begründet. Er hält die angefochtene Genehmigung im Hinblick auf Beeinträchtigungen seines Kiesgewinnungsrechts und auf Gefahren für Beschäftigte im Abbaubetrieb für rechtswidrig. Angesichts seiner Korrespondenz mit dem Oberbergamt habe der Kläger „unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt“ davon ausgehen können, dass dieses die mit Schreiben vom 2. Mai 2022 versagte Zustimmung zu dem Vorhaben letztlich mit Schreiben vom 9. Juni 2022 erteilen werde. Er sei im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt worden und habe auch nicht erwarten müssen, dass der Beklagte eine Genehmigung erteilt und öffentlich bekannt macht.
- 9 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzend ausgeführt, er habe die Bautätigkeit der Beigeladenen im Sommer 2023 bemerkt und sich anschließend an das Landratsamt gewandt. Ihm sei bewusst, dass er die Widerspruchsfrist nicht gewahrt habe, sehe aber einen eklatanten Eingriff in seine Rechte. Das ihm bis zum Jahr 2041 zustehende Abbaurecht, von dem er in Abhängigkeit von der Rohstoffnachfrage Gebrauch machen wolle, werde durch die WEA erheblich entwertet. Der „Sinneswandel“ des Oberbergamts im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sei wohl darauf zurückzuführen, dass die ursprüngliche Versagung der Zustimmung verfristet gewesen sei (§ 108 Abs. 2 Satz 2 BBergG). Das Oberbergamt habe ihn in dem Glauben gelassen, dass die Zustimmung versagt werde.

10 Der Kläger beantragt,

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (des Beklagten) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in O., Gemarkung N., Flurstück XXX/X, vom 26. Juli 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Oktober 2023 aufzuheben.

11 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

12 Er hält die Klage für unzulässig und unbegründet. Der Widerspruch des Klägers sei verfristet gewesen; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe er nicht beantragt. Angesichts der Zuständigkeit des Beklagten für die Erteilung der angefochtenen Genehmigung könne der Kläger aus Äußerungen des Oberbergamts keinen Vertrauenstatbestand ableiten (etwa in Anwendung von § 38 VwVfG). Im Übrigen sei schon der Hinweis im Schreiben des Oberbergamts vom 11. November 2021 eindeutig gefasst; dies missverstehe der Kläger „geradezu mutwillig“. Unbegründet sei die Klage schon deshalb, weil der Kläger die bereits am 30. November 2023 in Lauf gesetzte Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG versäumt habe, die spätestens am 6. März 2024 abgelaufen gewesen sei; eine Verlängerung dieser Frist sei nicht erfolgt.

13 Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

14 Auch sie hält die Klage für unzulässig und unbegründet. Der Widerspruch des Klägers sei verfristet. Die durch die öffentliche Bekanntgabe in Gang gesetzte Widerspruchsfrist habe der Kläger versäumt; angesichts seiner Beteiligung durch das Oberbergamt hätte für ihn als vor Ort ansässigen Unternehmer durchaus Anlass bestanden, sich über das Amtsblatt informiert zu halten. Auch eine mögliche Verletzung des Klägers in eigenen Rechten (§ 42 Abs.2 VwGO) sei anhand der Klagebegründung nicht erkennbar. Die Klage sei überdies unbegründet. Die erst am 22. März 2024 beim Oberverwaltungsgericht eingegangene Klagebegründung sei präkludiert (§ 6 UmwRG). Im Übrigen sei die Genehmigung rechtmäßig, zumal das Oberbergamt als zuständige Fachbehörde die erforderliche Zustimmung nach Anhörung des Klägers erteilt habe.

- 15 Der Senat hat die Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit der Klage zweifelhaft und die Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG nicht gewahrt worden ist.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (ein Band) und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (drei Ordner) verwiesen; diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 17 Die Anfechtungsklage des Klägers gegen den Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 14. Juli 2022 ist unzulässig, weil der Widerspruch des Klägers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen wurde.
- 18 Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 29. November 2023 - 6 C 3.22 -, juris Rn. 14 und Rn. 16) legt der Senat folgenden Maßstab zugrunde:

„Vor Erhebung einer Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen, das mit der Erhebung des Widerspruchs beginnt (§ 68 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 69 VwGO). Ein Ausnahmefall, in dem die Nachprüfung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO entbehrlich ist, liegt nicht vor.

Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist eine prozessrechtliche Sachurteilsvoraussetzung für die Anfechtungsklage (BVerfG, Beschluss v. 9. Mai 1973 - 2 BvL 43, 44/71 - BVerfGE 35, 65 <72>; BVerwG, Urteile vom 17. Februar 1981 - 7 C 55.79 - BVerwGE 61, 360 <362>, vom 13. Januar 1983 - 5 C 114.81 - BVerwGE 66, 342 - <343 ff.> und vom 23. August 2011 - 9 C 2.11 - BVerwGE 140, 245 Rn. 20). Deshalb muss der Betroffene, um sich den Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung offenzuhalten, das Widerspruchsverfahren ordnungsgemäß eingeleitet, d. h. form- und fristgerecht Widerspruch erhoben haben (§§ 69 i. V. m. 70 VwGO). Hat die Widerspruchsbehörde einen Widerspruch zu Recht als unzulässig zurückgewiesen, ist die Klage gegen den Ausgangsbescheid (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids, § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) unzulässig und muss durch Prozessurteil abgewiesen werden; dem Gericht ist eine Sachentscheidung verwehrt (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 27. Oktober 1966 - 2 C 128.64 - Buchholz 310 § 79 VwGO Nr. 4, vom 15. Januar 1970 - 8 C 164.67 - Buchholz 310 § 70 VwGO Nr. 5 und vom 8. März 1983 - 1 C 34.80 - Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 129). Nur ausnahmsweise eröffnet auch ein verspäteter Widerspruch eine gerichtliche Sachprüfung, wenn die Behörde im Zweipersonenverhältnis den Widerspruch sachlich bescheidet (dazu BVerwG, Urteile vom 21. März 1979 - 6 C 10.78 - BVerwGE 57, 342 <344 f.> und vom 4. August 1982 - 4 C 42.79 - NVwZ 1983, 285 - <285> m. w. N.). An einer solchen sachlichen Bescheidung fehlt es im Streitfall. Der Beklagte stützt sich sowohl im Widerspruchsbescheid als auch im gerichtlichen Verfahren auf die Verfristung des Widerspruchs.“

- 19 So liegt der Fall auch hier; zudem liegt kein Zweipersonenverhältnis vor. Die für die Erhebung des (Dritt-)Widerspruchs gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu wahrende Monatsfrist begann mit der auf Antrag der Beigeladenen erfolgten öffentlichen Bekanntgabe (§ 41 Abs. 3 VwVfG) des im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) erteilten Genehmigungsbescheids, die § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als „Rechtsvorschrift“ i. S. v. § 43 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ausdrücklich zulässt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Dezember 2022 - 7 B 9.22 -, juris Rn 3 f. unter Bestätigung des Senatsurteils vom 11. November 2021 - 1 A 452/20 -, juris Rn. 39 ff.). Die öffentliche Bekanntgabe wurde dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Genehmigung ortsüblich, d. h. nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Beklagten (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Januar 2021 - 6 C 26.19 -, juris Rn. 39 f.), im elektronischen Amtsblatt vom 23. September 2022 bekanntgemacht (§ 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG) und dort auch angegeben wurde, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden konnten (§ 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Die mit der Genehmigung öffentlich bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung entsprach den Anforderungen des § 70 Abs. 1 VwGO in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), wobei für die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form auf § 3a Abs. 2 VwVfG in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und auf das De-Mail-Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) abzustellen war. Einen zur Unrichtigkeit i. S. v. § 70 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO führenden fehlerhaften oder irreführenden Zusatz enthielt die Rechtsbehelfsbelehrung mit dem ergänzenden „Hinweis“ auf die Widerspruchserhebung „durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz“ und der Angabe einer „De-Mail-Adresse“ des Landkreises nicht (zu technischen Kommunikationseinrichtungen und deren behördlicher Widmung vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2016 - 6 C 12.15 -, juris Rn. 19; VGH BW, NK-Urt. v. 27. April 2023 - 2 S 1/22 -, juris Rn. 142 ff.).
- 20 Durch die öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Beklagten vom 23. September 2022 galt die angefochtene Genehmigung zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung - also am 7. Oktober 2022 - als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG), wodurch die einmonatige Widerspruchsfrist in Lauf gesetzt wurde und am 7. November 2022 endete (zur Berechnung: Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 70 Rn. 4 m. w. N.). Der erst am 7. August 2023 eingelegte Widerspruch war daher eindeutig verfristet, was auch der Kläger nicht bestreitet.

- 21 Angesichts der - hier ordnungsgemäß erfolgten - öffentlichen Bekanntgabe der Genehmigung traten deren Rechtsfolgen „gegenüber allen Betroffenen unabhängig davon ein, ob sie erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von der Existenz des Verwaltungsakts und dessen öffentlicher Bekanntgabe erfahren haben“ (so BVerwG, Urt. v. 22. Januar 2021 - 6 C 26.19 -, juris Rn. 35 zur öffentlichen Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).
- 22 Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 70 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 bis 4 VwGO) hat der Kläger nicht gestellt. Ein Wiedereinsetzungsgrund (§ 60 Abs. 1 VwGO) ist auch nicht ersichtlich; insbesondere konnte sich aus der Korrespondenz mit dem für die Genehmigungserteilung nicht zuständigen Oberbergamt kein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers darauf ergeben, dass der Beklagte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung der WEA nicht erteilen oder zumindest nicht öffentlich bekannt machen werde.
- 23 Angesichts der Unzulässigkeit der Anfechtungsklage wegen des verfristeten Widerspruchs (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. November 2023 - 6 C 3.22 -, juris Rn. 16) ist es letztlich unerheblich, dass die Klagebegründung erst nach Ablauf von zehn Wochen ab Klageerhebung vorgelegt wurde, wobei weder der an das Verwaltungsgericht Chemnitz gerichteten Klageschrift vom 30. November 2023 noch den ihr beigefügten Anlagen vor Ablauf der in § 6 Satz 1 UmwRG genannten Frist zu entnehmen war, welches subjektive Recht der Kläger durch die erteilte Genehmigung als verletzt ansah. Auf die Möglichkeit einer Verletzung des Klägers in einem eigenen Recht als Bergunternehmer (vgl. Keienburg/Wiesendahl, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl. 2023, § 108 Rn. 13) konnte mangels eines vorhergehenden Sachvortrags im Klageverfahren erstmals anhand der Klagebegründung vom 22. März 2024 geschlossen werden.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind aus Billigkeit dem unterlegenen Kläger aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil die Beigeladene durch die Stellung eines eigenen Antrags ein Kostenrisiko übernommen (§ 154 Abs. 3 VwGO) und sich durch Ausführungen zur Sache am Verfahren beteiligt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Juli 1996 - 7 KSt 7.96 -, juris Rn. 3).
- 25 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 ZPO.

26 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel

Beschluss

- 1 Der nach § 52 Abs. 1 GKG zu bemessende Streitwert wird nach Anhörung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf 10.000 € festgesetzt.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Gretschel